

Betriebssatzung der Gemeinde Lalendorf für den gemeindlichen Abwasserbetrieb Lalendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.06.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Abwasserbetriebes

Der gemeindliche Abwasserbetrieb Lalendorf wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Lalendorf entsprechend der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (M-V-EigVO vom 14. September 1998) geführt.

Zweck des Abwasserbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der Gemeinde Lalendorf obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 40 Landeswassergesetz.

§ 2 Name des Abwasserbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Abwasserbetrieb Lalendorf".

§ 3 Betriebsleitung

(1) Die Aufgaben der Betriebsleitung werden von der Betriebsgesellschaft ARA GmbH wahrgenommen. Die Einzelheiten der Betriebsführung werden in einem Betriebsführungsvertrag näher geregelt. Die Betriebsgesellschaft ARA GmbH, als Betriebsleiter, vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses sowie der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Abwasserbetriebes Lalendorf.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Betriebsleitung über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 50 T€, nach VOF bis zum Wert von 200 T€ und nach der VOB bis zum Wert von 250 T€. In besonderen Fällen, die nicht durch VOL, VOF und VOB erfasst werden, entscheidet die Betriebsleitung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100 T€.

(3) Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:

- die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Gebührenüberprüfungen,
- der Personaleinsatz,
- der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
- die Anordnung und vertragliche Bindung, der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen,
- der Abschluss von Werkverträgen,
- die Leitung des Rechnungswesens,
- die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
- die Erarbeitung von halbjährlichen Zwischenberichten über die Entwicklung des Vermögens gemäß Vermögensplan, der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Betriebes für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss,

- das Erstellen geforderter Betriebsstatistiken und –analysen,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die rechtzeitige Information des Bürgermeisters über alle Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren.

(4) Die nach den jeweils gültigen Satzungen zu erhebenden Gebühren und Beiträge werden durch Gebühren- und Beitragsbescheid festgesetzt. Die Betriebsgesellschaft ARA GmbH wirkt als Betriebsleiter bei der Gebühren- und Beitragsfestsetzung im Namen und im Auftrag der Gemeinde mit. Das Nähere regelt der Betriebsführungsvertrag.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet in allen Angelegenheiten des gemeindlichen Abwasserbetriebes Lalendorf, die ihr durch die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung zugewiesen sind. Ausschließlich entscheidet sie über:

- a) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Abwasserbetriebes Lalendorf,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
- c) die Festsetzung der Abwassergebühren und –beiträge,
- d) die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Entnahme von Eigenkapital aus dem Abwasserbetrieb Lalendorf,
- f) die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Abwasserbetrieb Lalendorf oder des Abwasserbetriebes Lalendorf an die Gemeinde.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung Lalendorf nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt werden. Er berät die Betriebsleitung in Fragen der Betriebsführung.

(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung M-V. Er entscheidet gemeinsam mit der Geschäftsleitung gemäß §3 Abs. 2 und den geltenden Bestimmungen der VOL, VOF und der VOB über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen. Die §§ 38 Abs.6, Satz 6 u.7 sowie 39 Abs. 2, Satz 11 u. 12 der Kommunalverfassung M-V finden für die Genehmigung von Verträgen sinngemäße Anwendung.

(3) Im Fall von notwendigen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, gemäß Vermögensplan, kann der Betriebsausschuss innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 20 % des entsprechenden Planansatzes, jedoch nicht mehr als 25 T€ sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5 T€ bis 25 T€ je Ausgabenfall die Zustimmung erteilen.

(4) Der Betriebsausschuss kann über die Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie über die Bestellung von grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze 5 T€ bis 100 T€ , die innerhalb eines Wirtschaftsjahres zurückgezahlt werden sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 2,5 Mill. € beschließen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung im Rahmen des Betriebsführungsvertrages Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes Lalendorf rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so ist die Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen.

§ 7 Vertretung des Abwasserbetriebes Lalendorf

- (1) Soweit der Eigenbetrieb durch den Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft ARA GmbH vertreten wird,
unterzeichnet dieser wie folgt:
„Gemeinde Lalendorf
Der Bürgermeister
Abwasserbetrieb Lalendorf
Im Auftrag Betriebsgesellschaft ARA GmbH als Betriebsleiter“.
- (2) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter sowie vom Geschäftsführer bzw. einer vertretungsberechtigten Person des Geschäftsführers der Betriebsgesellschaft ARA GmbH handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen bis zu einer Wertgrenze gemäß §3 Abs. 2 können vom Geschäftsführer Betriebsgesellschaft ARA GmbH allein in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

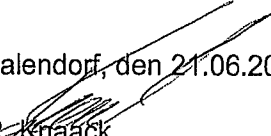
§ 9 Jahresabschluss

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und des Kommunalprüfungsgesetzes. Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.
- (2) Für die ortsübliche Bekanntmachung gilt die Hauptsatzung und § 16 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 08.07.2006 in Kraft.

Lalendorf, den 21.06.2005


R. Knaack
Bürgermeister